

## **§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten erfolgt durch zwei Lehrkräfte des betreffenden Fachs, die vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt werden. <sup>2</sup>Die erste Bewertung hat in der Regel eine Lehrkraft vorzunehmen, die an den Kollegtagen in dem jeweiligen Prüfungsfach unterrichtet hat. <sup>3</sup>Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab, so sollen die Prüfer eine Einigung versuchen. <sup>4</sup>Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet der Unterausschuss, vor dem die Prüfung abgelegt wird.